

Arbeit, Soziales, Gesundheit
und Konsumentenschutz

sozialministerium.at

Mag.^a Beate Hartinger-Klein
Bundesministerin

Herr
Präsident des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

Geschäftszahl: BMASGK-90110/0003-IX/2019

Wien, 25.2.2019

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 2567/J der Abgeordneten Gerald Loacker, Kolleginnen und Kollegen** wie folgt:

Frage 1:

Die Ausarbeitung des Erlasses erfolgte durch die Sektion IX, Gruppe B, welche als für die Novel Food Verordnung zuständiger Fachbereich auch die unionsrechtlichen Aspekte geprüft hat.

Fragen 2 und 3:

Die Einfuhr von Waren unterliegt den zollrechtlichen Bestimmungen.

Frage 4:

Österreichische Behörden sind befugt, Internetseiten zu kontrollieren. Die Zuständigkeit der österreichischen Behörden beschränkt sich dabei auf das österreichische Staatsgebiet.

Frage 5:

Im Rahmen der letzten Arbeitsgruppensitzung betreffend neuartige Lebensmittel konnte festgestellt werden, dass die rechtliche Beurteilung der Einstufung von CBD auch von anderen Mitgliedstaaten geteilt wird.

Ad Gruppe 2:**Frage 1a:**

Hier muss unterschieden werden, welcher Teil der Pflanze in Lebensmitteln verwendet wird.

Die Verwendung von Hanfblüten in Lebensmitteln ist aufgrund des sehr hohen zu erwartenden Cannabinoid-Gehalts nicht zulässig. Dies ist auch im Österreichischen Lebensmittelbuch, IV. Auflage, Kapitel B 31 „Tee und teeähnliche Erzeugnisse“, ersichtlich.

Als herkömmliche Lebensmittel aus der Pflanze Cannabis sativa L. sind beispielsweise Hanfsamen, Hanfsamenöl, Hanfsamenmehl, entfettete Hanfsamen („Hanfprotein“) oder Hanfblätter (zur Zubereitung von Kräutertees) zu nennen. Diese sind nicht als neuartig anzusehen. Cannabinoide (wie z.B. CBD) können hier als unerwünschte Kontaminanten vorkommen. Dies ist allerdings von einer absichtlichen Verwendung von Cannabinoiden in den sogenannten „CBD Produkten“ zu unterscheiden.

Eine Verwendung von Hanfblüten und -blättern für die Gewinnung von Aromen ist grundsätzlich möglich, sofern die Sicherheit des Endprodukts gewährleistet werden kann und der Gehalt an Cannabinoiden kaum nachweisbar ist. Bei der Herstellung von Aromen aus Hanf sind die Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1334/2008 über Aromen und bestimmte Lebensmittelzutaten mit Aromaeigenschaften einzuhalten.

Frage 2a:

Da bis dato kein Beleg für einen Verzehr als Lebensmittel(zutat) in nennenswertem Umfang vor dem Stichtag (15.5.1997) für Cannabidiol in einem der EU-Mitgliedstaaten erbracht werden konnte, handelt es sich um ein neuartiges Lebensmittel. Dies ist unabhängig von der Quelle (natürlich, synthetisch), Konzentration oder Form zu verstehen. Entsprechend einer Positiv-Liste („Unionsliste“) mit allen zugelassenen neuartigen Lebensmitteln - basierend auf der Novel Food Verordnung (EU) 2015/2283 - zeigt sich zudem, dass derzeit in der EU keine Zulassung von Cannabidiol als Lebensmittel(zutat) vorliegt.

Frage 3:

Der Eintrag im Novel Food Katalog der Europäischen Kommission wurde präzisiert, sodass klar hervorgeht, dass Extrakte aus Cannabis sativa L. und abgeleitete Produkte, die Cannabinoide enthalten, als neuartig eingestuft werden, da eine Verwendungsgeschichte in der EU vor dem Stichtag (15.5.1997) nicht nachgewiesen werden konnte. Dies gilt sowohl für die Extrakte selbst als auch für alle Produkte, denen sie als Inhaltsstoffe zugesetzt werden (z.B. Hanfsamenöl). Dies ist unabhängig von der Quelle (natürlich, synthetisch), Konzentration oder Form zu verstehen.

Fragen 4 und 5:

Im Rahmen der letzten Arbeitsgruppensitzung betreffend neuartige Lebensmittel konnte festgestellt werden, dass die rechtliche Beurteilung der Einstufung von CBD auch von den anderen Mitgliedstaaten geteilt wird.

Die Sichtweise zu CBD (und anderen Cannabinoiden) und deren Status als neuartiges Lebensmittel ist in den EU Mitgliedstaaten einheitlich.

Ad Gruppe 3:**Fragen 1 bis 3:**

Cannabidiol (als Reinsubstanz) ist nicht in den einschlägigen UN-Suchtmittelkonventionen (Einige Suchtgiftkonvention 1961 (ESK 1961), Psychotropenkonvention 1971) genannt und daher kein Suchtmittel. Hingegen sind Cannabis und Cannabisextrakte – unter Letztere fallen auch Cannabidiol-haltige Extrakte in kosmetischen Mitteln – in den Anhängen der ESK 1961 als Suchtgift gelistet und somit Suchtmittel im Sinne der UN-Suchtmittelkonventionen.

Ausgehend davon sind daher Inhaltsstoffe, die aus Cannabis gewonnen werden, soweit sie in den Anwendungsbereich des UN- Einheitsübereinkommens über Suchtmittel von 1961 fallen, in kosmetischen Mitteln auf der Grundlage von Eintrag 306 des Anhangs II der Kosmetikverordnung EG Nr. 1223/2009 verboten.

Frage 4b:

Artikel 1 des UN- Einheitsübereinkommens von 1961 definiert diese Begriffe wie folgt:

"Cannabis" bezeichnet die blühenden oder fruchtbaren Spalten der Cannabispflanze (mit Ausnahme der Samen und Blätter, wenn sie nicht von den Spalten begleitet werden), aus denen das Harz nicht gewonnen wurde, unabhängig von ihrem Namen.

Dies bedeutet, dass die Verwendung von Samen und nicht mit solchen Fruchtständen vermengten Blätter in kosmetischen Mitteln erlaubt sind.

Mit besten Grüßen

Mag.^a Beate Hartinger-Klein

